

# Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

1-2 | 2020

Betriebs-Berater International

22.1.2020 | 66. Jg.  
Seiten 1-92

## **DIE ERSTE SEITE**

**Christian Leuthner**

Sanktionen ohne Ende? – Bußgelder 20 Monate nach Inkrafttreten der DSGVO

## **AUFSÄTZE**

**Professor Dr. Abbo Junker**

Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht im Jahr 2019 | 1

**Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.**

Made in Germany – Herkunftsbezeichnung und Ursprungszeugnis im Lichte des Auslandsgeschäfts | 12

**Professor Dr. Till Moser**

Einkünftezurechnung gemäß § 15 AStG im Fall mehrerer Stifter | 17

**Dr. Will Dendorfer und Janine Kickler-Kreuz**

Im „Iron Grip“ des US-Fiskus: in Deutschland lebende Greencard-Besitzer bzw. US-Staatsbürger | 20

## **LÄNDERREPORTE**

**Christian Klein**

Länderreport Frankreich | 26

## **INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT**

**EuGH:** Kein Erlass eines Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses auf Grund eines nicht vollstreckbaren Mahnbescheids | 30

**EuGH:** EuInsVO – Zuständigkeit des Gerichts des Hauptinsolvenzverfahrens auch für Klagen in Bezug auf Liegenschaften in anderen EU-Staaten | 38

**EuGH:** Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Gerichtsstand für einstweilige Maßnahmen | 41

**BGH:** Schadensersatzpflicht wegen Verstoßes gegen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung | 64

**RIW-Kommentar von Professor Dr. Peter Mankowski** | 70

## **INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT**

**EuGH:** Gesamtschuldnerische Haftung von Geschäftsführer und Gesellschaft für Verbrauchsteuern | 72

**EuGH:** Kapitalverkehrsfreiheit – unterschiedliche ertragsteuerliche Behandlung von gebietsansässigen und fremden Pensionsfonds | 75

scheidungsrelevanten Kriterien dargestellt. Die Alternativen 1 und 2 gehen von der Annahme aus, dass die *noncompliance* nicht von der US-Finanzbehörde aufgedeckt wird. Sie sind lediglich als Kontrast zum Aufdeckungsfall zu sehen und können von Beratern schon aus berufsrechtlichen Gründen nicht empfohlen werden. Unter dem Begriff „Aufdeckung“ wird dabei die Kenntniserlangung des IRS vor der Offenlegung durch den Steuerpflichtigen bzw. seines Beraters verstanden. Im Übrigen gelten die obigen Begriffsinhalte und Einschränkungen (insb. unter II.). Die Alternative 4 ist i. d. R. wenig sinnvoll.

## 2. Fazit

Als Fazit kann festgehalten werden, dass A – wie viele US-Personen in ähnlicher Lage – erfahrungsgemäß mit der Alternative 5 (*expatriation* mit vorherigem SFOP) am besten fahren wird, um die US-Steuerproblematik erfolgreich hinter sich zu bringen.



### Dr. rer. pol. Will Dendorfer

Steuerberater und Certified Public Accountant, Mitglied des AICPA, New York. Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner und nach 27 Jahren Berufserfahrung in den USA (zuletzt New York) nunmehr von Köln als Leiter des *US Desk in Germany* tätig. Strategische US-Steuerplanung für deutsche Familienunternehmen, Medienunternehmen, Fondsgesellschaften und vermögende Privatpersonen in allen Phasen des US-Investments.



### Janine Kickler-Kreuz

Enrolled Agent (Internal Revenue Service, USA), Bachelor of Business & Law in Accounting and Taxation, Senior Associate bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner und nach 5 Jahren Berufserfahrung in den USA seit 2017 Fachmitarbeiterin im *Team Tax USA* am *US Desk in Germany*, Köln.

## Länderreporte

Christian Klein, Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Paris

# Länderreport Frankreich

## I. Rechtspolitischer Hintergrund

Nach einem fulminanten Startjahr, einem sehr schwierigen zweiten Regierungsjahr, folgte 2019 für den französischen Staatspräsidenten *Macron* und dessen reformorientierte Politik ein Jahr der Konsolidierung. Innenpolitisch war zwar zur Jahreswende und im Frühjahr 2019 aufgrund der heftigen Proteste der „Gelbwesten“ in Frankreich noch mächtig „Druck auf dem Kessel“, den *Macron* jedoch mit Hilfe gewisser Zugeständnisse an die Forderungen der Protestler, insbesondere Steuersenkungen für mittlere Einkommen, schließlich abbauen konnte. Überhaupt zeigte sich das französische Staatsoberhaupt in seinem dritten Amtsjahr einsichtiger und lernfähig, gab insbesondere seine Unnahbarkeit auf und demonstrierte deutlich mehr Bürgernähe als noch zu Beginn seiner Präsidentschaft. Auch drosselt er das Tempo seiner ambitionierten Reformmaßnahmen; so lässt es die Regierung nunmehr bei der geplanten Umstrukturierung der Arbeitslosenversicherung und des Rentensystems deutlich langsamer und „einfühlsamer“ angehen, als bei den vorangegangenen Reformvorhaben, vor allem der Arbeitsrechtsreform 2017. Dafür sind beide Themen auch viel zu sensibel und bergen ein enormes soziales Konfliktpotential.

Insgesamt kann sich die wirtschaftliche Halbzeitbilanz von *Macron* aber durchaus sehen lassen: ein deutlicher Anstieg des Wirtschaftswachstums auf 1,3%, eine Arbeitslosenquote, die (wenngleich noch immer deutlich höher als in anderen EU-Ländern) mit 8,6% das niedrigste Niveau seit 2009

hat und eine zumindest leichte Senkung des Haushaltsdefizits.

## II. Wesentliche Gesetzesreformen und praxisrelevante Urteile in 2018

### 1. Reformen und gesetzliche Neuregelungen

#### a) Gesetz zur Vereinfachung, Klarstellung und Aktualisierung des Gesellschaftsrechts

Nahezu fünf Jahre nach Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren wurde am 20. 7. 2019 das „Gesetz zur Vereinfachung, Klarstellung und Aktualisierung des Gesellschaftsrechts“ parlamentarisch verabschiedet. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Übertragung und Verpachtung eines Geschäftsbetriebs (*fonds de commerce*) sowie die Gesellschaften bürgerlichen Rechts und die Handelsgesellschaften:

(1) Mit Streichung von Art. L.141-1 Code Commerce entfällt die bisher für die Wirksamkeit des Vertrages über die Übertragung des *fonds de commerce* erforderliche Notwendigkeit, in den Vertrag Angaben zum Ursprung des Geschäftsbetriebes, zu eingetragenen Sicherheiten/Lasten und Rechten Dritter, sowie zu den in den letzten 3 Jahren vor Übertragung erzielten Jahresumsätzen und Betriebsergebnissen aufzunehmen. Diese bisherigen gesetzlichen Mindestangaben dienten dem Schutz des Erwerbers, so dass deren Wegfall bei einigen Praktikern zunächst auf gewisse Be-

denken stieß. Diese sind aber im Ergebnis unbegründet, da der Käufer seit der Vertragsrechtsreform 2016 die Wirksamkeit eines Vertrages anfechten und auch Schadensersatzansprüche geltend machen kann, wenn ihm seitens des Verkäufers wichtige Informationen vorenthalten oder unzutreffend gegeben werden. Somit wird der durch den Wegfall von Art. L.141-1 Code de Commerce eingeschränkte Schutz des Erwerbers über anderweitige schuldrechtliche Regelung aufgefangen.

(2) Weggefallen ist darüber hinaus das Erfordernis, dass eine Verpachtung des Geschäftsbetriebs (*location-gérance*) zwingend voraussetzt, dass der Geschäftsbetrieb vor Verpachtung mindestens 2 Jahre von dem Verpächter genutzt worden war. Der Wegfall dieser Voraussetzung könnte künftig die Möglichkeit von Spekulationsgeschäften eröffnen, was gerade durch die bisherige Regelung verhindert werden sollte.

(3) Im Falle einer Spaltung von Eigentums- und Genussrechten (*démembrement de propriété*) an Geschäftsanteilen sieht das Gesetz jetzt vor, dass sowohl der Eigentümer der Anteile (*nu-propriétaire*) als auch der „bloße“ Genussberechtigte (*usufruitier*) einen Anspruch auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der betreffenden Gesellschaft haben. Dies gilt selbst für Versammlungen, in denen der Genussberechtigte der Anteile über kein Stimmrecht verfügt, wobei es nunmehr auch möglich ist, entgegen dem Grundsatz, dass das Stimmrecht dem Eigentümer zusteht, die Ausübung durch den Genussberechtigten vertraglich zu vereinbaren.

(4) Bei Eintritt einer durch den Ausfall des Alleingeschäftsführers bedingten Vakanz, kann jetzt jeder Gesellschafter die Gesellschafterversammlung einberufen, um über die Ernennung eines neuen Geschäftsführers zu beschließen. Der bislang erforderliche Weg über den gerichtlichen Antrag auf Bestellung eines kommissarischen Verwalters (*mandataire*), der dann die Einberufung der Gesellschafterversammlung durchführt, ist somit aufgrund dieser Vereinfachung nicht mehr notwendig.

(5) Künftig kann auch in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (*société civile*) eine „vereinfachte“ Verschmelzung durchgeführt werden, d. h. ohne die Beschlussfassung in der aufgenommenen Gesellschaft, wenn die aufnehmende Gesellschaft im Zeitpunkt der Verschmelzung mindestens 90% der Anteile der aufgenommenen Gesellschaft hält.

(6) Eine Vereinfachung bringt das Gesetz auch für die *société anonyme*/SA (französische Aktiengesellschaft) bei der Gewährung von Darlehen, Sicherheiten oder Bürgschaften der Muttergesellschaft zugunsten ihrer Tochtergesellschaft oder einer von ihr mittelbar oder unmittelbar über die Stimmrechtsmehrheit kontrollierten Gesellschaft. Erforderte in der Vergangenheit jedes einzelne Darlehen oder jede Bürgschaft eine Genehmigung durch den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat (das französische Gesellschaftsrecht kennt in der SA sowohl die monistische als auch die dualistische Organisationsform), so kann künftig der *Directeur Général* oder der Vorstandsvorsitzende in einem einmaligen Beschluss jährlich (quasi auf Vorrat) und in unbegrenzter Höhe vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat zur Darlehens- oder Sicherheiten-gewährung ermächtigt werden.

(7) Weggefallen ist schließlich die in Art. L.225–12966 Code de Commerce festgelegte Verpflichtung einer Gesellschaft, an deren Kapital die Arbeitnehmer mit weniger als

3% beteiligt sind, mindestens alle 3 Jahre über eine den Arbeitnehmern vorbehaltene Kapitalerhöhung zu beschließen.

#### b) Ausführungsdekret vom 24. 5. 2019 zum PACTE-Gesetz

Mit dem ersten Ausführungsdekret vom 24. 5. 2019 zu dem Ende 2018 vom französischen Parlament verabschiedeten und im Mai 2019 endgültig abgeschlossenen Gesetz PACTE (*plan d'action pour la croissance et la transformation des entreprises*) wurden die gesetzlichen Schwellenwerte für die Prüfungspflicht von Handelsgesellschaften (Sarl, SAS, SA) in Frankreich neu festgesetzt. So muss ein amtlicher Abschlussprüfer (*commissaire aux comptes*) künftig nur noch bestellt werden (für die SA war die Bestellung eines Abschlussprüfers bisher immer zwingend), wenn zwei der drei folgenden Werte überschritten werden:

- Bilanzsumme > 4 000 000 €,
- Umsatz (vor Steuern) > 8 000 000 €,
- > 50 Mitarbeiter.

Besonderheiten gelten diesbezüglich allerdings innerhalb von Konzernkonstellationen, wobei zwischen der beherrschenden und der beherrschten Gesellschaft unterschieden werden muss: Überschreiten die beherrschende (mehr als 50% der Anteile) und die beherrschte Gesellschaft zusammengekommen zwei der drei vorgenannten Schwellenwerte, muss die beherrschende Gesellschaft zwingend einen Abschlussprüfer bestellen. Dies gilt nicht, wenn die beherrschende Gesellschaft selbst von einer Obergesellschaft beherrscht wird, die über einen Abschlussprüfer verfügt (unabhängig davon, ob die Obergesellschaft ihren Sitz außerhalb Frankreichs hat oder im Inland ansässig ist). In diesem Fall besteht für die beherrschende Gesellschaft keine Prüfungspflicht, es sei denn, sie überschreitet als Tochtergesellschaft der Obergesellschaft ihrerseits allein zwei der drei nachfolgenden reduzierten Schwellenwerte:

- Bilanzsumme > 2 000 000 €,
- Umsatz (vor Steuern) > 4 000 000 €,
- > 25 Mitarbeiter.

Eine französische Tochtergesellschaft, die selbst nicht unmittelbar oder mittelbar eine Tochtergesellschaft hält und mit dieser nicht die allgemeinen gesetzlichen Schwellenwerte erreicht, benötigt nur dann einen Abschlussprüfer, wenn die reduzierten Werte überschritten werden.

#### c) Ordonnance vom 24. 4. 2019 betreffend die Transparenz in Geschäftsbeziehungen

Mit der Ordonnance vom 24. 4. 2019 hinsichtlich der Transparenz in Geschäftsbeziehungen, wurde mit Art. L.442–6 Code de Commerce eine der praxisrelevantesten Vorschriften des französischen Wettbewerbsrechts durch einen neuen Art. L.442–1–II Code de Commerce ersetzt und dabei inhaltlich um eine wichtige Neuerung ergänzt. Inhaltlich gilt auch nach dem neuen Art. L.442–1–II Code de Commerce, dass sich derjenige schadensersatzpflichtig macht, der „unvermittelt“ eine gefestigte Geschäftsbeziehung abbricht, ohne dies seinem Geschäftspartner vorab schriftlich unter Beachtung einer insbesondere der Dauer der Geschäftsbeziehungen angemessenen Frist mitgeteilt zu haben (*rupture brutale des relations commerciales établies*). Als wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit werden von den französischen Gerichten die Dauer der Ge-

schäftsbeziehung, der wirtschaftliche Abhängigkeitsgrad des Geschäftspartners von der Geschäftsbeziehung (der prozentuale Anteil des mit den Produkten erzielten Umsatzes an dem gesamten Verkaufsumsatz) sowie eventuelle Exklusivitätsabreden oder das Vorliegen von eventuell wirtschaftlich noch nicht amortisierten Investitionen der betroffenen Partei herangezogen. Neu ist, dass nunmehr gesetzlich ausdrücklich festgelegt ist, dass Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind, wenn die Kündigungsfrist 18 Monate beträgt. Dies ist eine sehr wichtige Neuerung, da sich nach der bisherigen Gesetzeslage die erforderliche Kündigungsfrist je nach Einzelfall auf über 24 Monate belaufen konnte (was im freien gerichtlichen Ermessen stand).

*d) Gesetz über die Restrukturierung der Gewerbebranchen vom 8. 8. 2016*

Das noch unter *Macrons* Vorgänger *François Hollande* 2016 auf den Weg gebrachte Gesetz zur Restrukturierung der zahlreichen Gewerbebranchen in Frankreich, das eine Reduzierung von seinerzeit 700 Gewerbebranchen und damit einer entsprechenden Anzahl an allgemeinverbindlichen Branchentarifverträgen auf etwa 200 Branchen/Branchentarifverträge bis Ende 2019 vorsah, hat nach Einschätzung der mit der Durchführung befassten Fachorganisationen im Laufe des vergangenen Jahres weiterhin so umfangreiche Fortschritte gemacht, dass man davon ausgeht, dass das Gesetzesziel erreicht worden sei oder man diesem zumindest sehr nahe gekommen sei. Die Reduzierung erfolgte durch eine progressive inhaltliche Zusammenlegung der Tarifverträge, insbesondere in Branchen mit weniger als 5000 Mitarbeitern, Branchen, in denen in den vorangegangenen 3 Jahren keine Verhandlungen mehr durchgeführt wurden oder in denen weniger als 5 % der Unternehmen einer Arbeitgebervertretenden Berufsvereinigung angehören. Teilweise erfolgte aber auch eine einfache Löschung von Tarifverträgen. In den Unternehmen bleiben die verschmolzenen oder gestrichenen Tarifverträge bis zur Neuverhandlung für einen maximalen Übergangszeitraum von 5 Jahren anwendbar.

## 2. Rechtsprechung

### a) Handels- und Wirtschaftsrecht

Die schwierige Abgrenzung zwischen „weicher“ und „harter“ Patronatserklärung, für deren Beurteilung die französischen Gerichte regelmäßig darauf abstellen, ob sich der Erklärende lediglich zu einem Tätigwerden (*obligation de moyen*) oder aber zu einem tatsächlichen Leistungserfolg (*obligation de résultat*) verpflichten wollte, war Gegenstand der Entscheidung des Kassationshofs vom 3. 7. 2019. Eine Muttergesellschaft hatte schriftlich bestätigt, „ihre Tochtergesellschaft zu unterstützen, sollte wider Erwarten das günstige erstinstanzliche Urteil, mit dem der Tochtergesellschaft ein Betrag in Höhe von 800 000 € zugesprochen worden war, in dem Berufungsverfahren aufgehoben werden und die Tochtergesellschaft daher zur Rückerstattung dieses Betrages verpflichtet sein ...“. Nachdem das erstinstanzliche Urteil dann tatsächlich in der Berufung aufgehoben wurde und die Tochtergesellschaft sich zwischenzeitlich in Liquidation befand, wurde die Muttergesellschaft vom Berufungskläger auf Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages in Anspruch genommen. Deren Vorbringen, mit der Erklärung keine rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtung eingegangen zu sein, sondern lediglich zugesagt zu haben, die Tochtergesellschaft erforderlichenfalls zur Rückzahlung zu

veranlassen, wurde vom Kassationshof verworfen. Die Patronatserklärung müsse in dem Gesamtkontext dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Verpflichtung zu einem Leistungserfolg, nämlich hier die Rückerstattung des Betrages, enthalte. Unerheblich sei auch die von der Muttergesellschaft vertretene Rechtsauffassung, dass die frühere Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Berufungsurteils nicht mehr der Unternehmensgruppe angehört habe, so dass eine wesentliche Grundlage der Erklärung damit entfallen und diese somit hinfällig geworden sei. Der Kassationshof verwies auf seine ständige Rechtsprechung, dass der Verlust der Gesellschafterstellung nicht zur Nichtigkeit einer von dem Gesellschafter für die Gesellschaft übernommenen Bürgschaft führe. Dieser Grundsatz sei auch auf die Patronatserklärung anwendbar.

Dem Handelsvertreter steht auch im Falle einer Vertragsbeendigung während der Probezeit der gesetzliche Ausgleichsanspruch nach Art. L. 134–12 Code de Commerce zu. Zu diesem Ergebnis kommt der Kassationshof in seinem Urteil vom 23. 1. 2019, mit dem er in Änderung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung den Entschädigungsanspruch eines Handelsvertreters, dessen Vertrag während der vereinbarten zwölfmonatigen Probezeit wegen Nichterreichens der Zielvorgaben gekündigt worden war, bejaht und folglich den gesetzlichen Entschädigungsanspruch zugesprochen hat. Das Berufungsgericht hatte dies mit Hinweis auf eine Vertragsbestimmung abgelehnt, die den Ausgleichsanspruch während der Probezeit ausdrücklich ausschloss.

Die Entgegennahme des Werks und die vollständige Bezahlung sind als stillschweigende Werkabnahme anzusehen, und zwar ohne dass der „eindeutige Abnahmewille“ des Auftraggebers nachgewiesen werden muss. Dies stellt der Kassationshof in einer Entscheidung vom 30. 1. 2019 fest, was dazu führt, dass das Gericht in diesem Fall dem Auftraggeber, der seine stillschweigende Abnahme bestreitet, die Beweislast für das Fehlen des Abnahmewillens aufbürdet. Insofern nimmt der Kassationshof eine Beweislastumkehr an.

Das französische Insolvenzrecht verpflichtet die Geschäftsführung, innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (*cessation de paiement*) diese beim zuständigen Handelsgericht zu erklären und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*redressement judiciaire*) zu beantragen. Die Nichtbeachtung kann für den Geschäftsführer einschneidende Konsequenzen haben. Dies bestätigte der Kassationshof erneut in seinem Urteil vom 12. 6. 2019. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Geschäftsführer im August 2013 die Zahlungsunfähigkeit seiner Gesellschaft erklärt, woraufhin im September 2013 das Liquidationsverfahren eingeleitet und vom Gericht der tatsächliche Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit in den April 2013 gelegt wurde (es steht im Ermessen des Gerichts, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, den Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit bis zu 18 Monate zurückzulegen). Nachdem der Liquidator den Geschäftsführer im Rahmen der Ausfallhaftung in Anspruch genommen und auch die vorläufige Untersagung einer Geschäftsführungstätigkeit beantragt hatte, wurde dem Geschäftsführer u. a. durch Gerichtsurteil verboten, während eines Zeitraums von 4 Jahren jegliche Geschäftsführungstätigkeit auszuüben. Die dagegen eingelegte Berufung, mit der seitens des Geschäftsführers geltend gemacht wurde, dass ein solches Strafmaß angesichts einer lediglich knapp viermonatigen Verspätung der

Erklärung der Zahlungsunfähigkeit völlig unverhältnismäßig hoch sei, wurde zurückgewiesen. Der Kassationshof schloss sich in vollem Umfang dem Berufungsgericht an und führte aus, dass auch eine nur relativ kurzfristig verspätete Erklärung ein langjähriges Verbot rechtfertigen könne, wenn – wie im vorliegenden Fall geschehen – dadurch die Passiva der Gesellschaft deutlich erhöht worden seien und der Geschäftsführer dies hätte erkennen können.

#### b) Gesellschaftsrecht

Der Straftatbestand der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen (*abus de biens sociaux* – häufig auch als ABS abgekürzt) dürfte der in der französischen Praxis wohl relevanteste Tatbestand der strafrechtlichen Geschäftsführerhaftung sein. Danach werden Mitglieder der Geschäftsleitung bestraft, die „zur Verfolgung von persönlichen Zwecken oder um eine Gesellschaft zu bevorteilen, an der sie mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, Gesellschaftsvermögen in einer Weise verwenden, die gegen das Gesellschaftsinteresse verstößt“. Mit Urteil vom 30. 1. 2019 bestätigte der Kassationshof die Verurteilung eines Geschäftsführers wegen Untreue, der 8000 bis 9000 Flaschen Champagner zu einem Gesamtpreis von rund 132 000 € als angebliche Geschäftsgeschenke für Kunden sowie zum gesellschaftsinternen Verbrauch für die Gesellschaft gekauft hatte, ohne allerdings diese Verwendungszwecke nachweisen zu können. Nach Auffassung des Gerichts bestehe in diesem Fall eine Vermutung der Nutzung im persönlichen Interesse. Dieser Vermutungsansatz stellt eine wichtige Weiterentwicklung der bisherigen einschlägigen Rechtsprechung dar, da eine Vermutung bislang nur angenommen wurde, wenn aufgrund fehlender buchhalterischer Erfassung entsprechender Ausgaben von einer Verschleierungsabsicht ausgegangen werden konnte.

In einer weiteren Entscheidung zur ABS-Thematik bejahte der Kassationshof am 25. 9. 2019 den Untreuetatbestand im Falle eines Vorstandsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft, der über einen Zeitraum von 3 Jahren eine für ihn äußerst günstige Zusatzrentenversicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen und zudem im Zuge eines Sozialplans seine vorzeitige Verrentung mit einer Abfindungszahlung in Millionenhöhe organisiert hatte, ohne dass für beide Vorgänge die für solche „reglementierten“ Geschäfte (*conventions réglementées*) gesetzlich vorgeschriebene und im vorliegenden Fall auch in der Geschäftsführungsordnung vorgesehene Genehmigung des Aufsichtsrates eingeholt wurde. Die Rechtsauffassung des Beklagten, diese Gesetzesbestimmungen würden ausschließlich für Aktiengesellschaften gelten und seien nicht auf die Gesellschaftsform der vereinfachten AG (*société par actions simplifiée/SAS*), in der das betreffende Unternehmen zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlungen organisiert gewesen sei, anwendbar, verwarf das Gericht mit dem Hinweis, dass die Bestimmungen analog auch für die SAS Geltung hätten.

#### c) Arbeitsrecht

Die Gestaltung der Arbeitszeit über eine Jahrespauschale an Arbeitstagen (*convention de forfait annuel en jours*) ist für leitende Mitarbeiter, die in ihrer Tätigkeit keiner festen Arbeitszeit unterliegen (insbesondere im Vertriebsbereich) eine in Frankreich oft angewendete Form des Arbeitszeitmodells. Bei der Jahrespauschale finden auf den Mitarbeiter die Regelungen der gesetzlichen Arbeitszeit keine Anwendung, und er unterliegt nicht der gesetzlichen Wochenarbeitszeit und den Überstundenregelungen. Der Vorteil für

den Mitarbeiter liegt neben der flexiblen Arbeitszeitgestaltung darin, dass ihm zusätzliche Ruheausgleichstage (ca. 8 bis 10 Tage pro Jahr) zustehen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Jahrespauschale ist allerdings zum einen, dass der anwendbare Branchentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung sie überhaupt zulassen, und zum anderen, dass das Unternehmen ausreichend Vorkehrungen trifft, die Arbeitsbelastung des Mitarbeiters mittels regelmäßiger Gespräche und anderweitiger Kontrollen zu überwachen, um eine Überbelastung zu vermeiden. Darauf hat der Kassationshof in seinem Urteil vom 18. 9. 2019 jetzt nochmals hingewiesen. Eine entlassene Mitarbeiterin hatte die Unwirksamkeit der in ihrem Arbeitsvertrag vorgesehenen Pauschalvereinbarung geltend gemacht und die Bezahlung der damit angefallenen Überstunden eingeklagt. Das Arbeitsgericht und das Berufungsgericht hatten die Klage abgewiesen. Der Kassationshof hielt die Forderungen jedoch für gerechtfertigt, da die vorinstanzlichen Gerichte nicht in erforderlichem Umfang die Bestimmungen des anwendbaren Branchentarifvertrages und die Geeignetheit der von dem Unternehmen getroffenen Maßnahmen zur Überwachung der Arbeitsbelastung berücksichtigt und gewürdigt hätten.

Erklärtes Ziel der im Herbst 2017 mit der Arbeitsreform eingeführten gesetzlichen Deckelung der Entschädigungshöhe im Fall einer ungerechtfertigten Kündigung war eine erhöhte Rechtssicherheit für die Unternehmen (vgl. Klein, RIW 2018, 47). Zwar ist seitdem die Anzahl arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen deutlich zurückgegangen, doch steht der angestrebten Rechtssicherheit bislang der Widerstand einiger Arbeitsgerichte im Weg. So hatten Ende 2018/Anfang 2019 u. a. die Arbeitsgerichte Amiens und Lyon sich über die gesetzlichen Grenzwerte hinweggesetzt und unter Berufung auf internationale Abkommen, die eine „angemessene Entschädigung“ des entlassenen Arbeitnehmers vorschreiben, die Wirksamkeit der gesetzlichen Entschädigungstabelle verneint.

Der Kassationshof hat dann in einer Stellungnahme vom 17. 7. 2019 die Vereinbarkeit der gesetzlichen Deckelung der Entschädigungsansprüche mit internationalem Recht festgestellt, allerdings ohne dass diese Stellungnahme die Untergerichte bindet. Prompt folgten am 22. und 29. 7. 2019 Entscheidungen der Arbeitsgerichte Grenoble und Troyes, die ungeachtet der Auffassung des Kassationshofs die Grenzwerte außer Acht ließen und höhere Entschädigungsbeträge zusprachen. Das Spektakel ging weiter mit zwei Urteilen der Berufungsgerichte Reims und Paris im September 2019, die zwar in den beiden Fällen Entschädigungsbeträge auswarfen, die im Rahmen der Gesetzestabelle blieben, aber in den Entscheidungsgründen ausführten, dass das Gericht in jedem konkreten Einzelfall prüfen müsse, ob die gesetzlichen Werte nicht unangemessen seien und damit Arbeitnehmerrechte beeinträchtigten. Man darf gespannt sein, wie sich die Rechtsprechung nun entwickeln wird!

Die Bedeutung des geographischen Umfangs eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auf dessen Wirksamkeit stand im Mittelpunkt zweier Entscheidungen des Kassationshofes vom 13. 3. 2019 und vom 3. 7. 2019. Nach höchstrichterlicher Auffassung steht danach die vertragliche Festlegung eines Wettbewerbsverbots auf „Gesamteuropa und dem asiatischen-pazifischen Raum“ nicht automatisch einer Wirksamkeit entgegen. Dazu müsse geprüft werden, ob der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner Ausbildung

dadurch grundsätzlich an einer Berufstätigkeit gehindert werde. In dem anderen Fall hielt der Kassationshof eine bei Abschluss des Arbeitsvertrages vorgesehene Wettbewerbsverbot „innerhalb des Gebiets, in dem der Mitarbeiter im Jahr vor seiner Entlassung tätig war, sowie innerhalb ein Raums von 50 Kilometern außerhalb dieses Gebiets ...“ für zu unpräzise und damit für unwirksam, da bei einer solchen Formulierung das Verbotsgelände für den Arbeitnehmer zu Vertragsbeginn nicht vorhergesehen werden konnte.

### III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick auf 2020

Zwei große Reformen werden voraussichtlich den Rest von *Macrons* Amtszeit prägen: die Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung, die eine degressive Entwicklung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Angestellten und höheren Einkommensempfängern, bringen soll (gegenwärtig werden je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Jahren Arbeitslosengeld in voller Höhe gezahlt), und die von *Macron* als die „Mutter aller seiner Reformvorhaben“ deklarierte Rentenreform, die Mitte 2020 dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden soll und die die Zersplitterung in insgesamt 42 Einzelsysteme für bestimmte Berufsgruppen beenden soll (und auf diese Weise auch die Aufgabe zahlreicher Rentenprivilegien des öffentlichen Dienstes an-

strebt). Beide Vorhaben sind politisch extrem heikel, zumal die Gewerkschaften, die bei den ersten Reformen *Macrons* deutlich „Federn ließen“, bei diesen Themen, deutlich Morgenluft wittern und die Gelegenheit sehen, verlorenes Terrain im Hinblick auf die politische Einflussnahme und die Protestmobilisierung wieder zurückzugewinnen, wie bereits der Generalstreik im Dezember des vergangenen Jahres zeigte. Auch die „Gelbwesten“ erhoffen sich dadurch eine Wiederbelebung ihrer eingeschlafenen Bewegung. Die nächsten Monate in Frankreich versprechen, turbulent zu werden.



**Christian Klein**

Studium der Rechtswissenschaften in Bonn; Partner bei Herald Avocats, Paris. Er praktiziert seit 1990 als in Deutschland und Frankreich zugelassener Anwalt in der wirtschaftsrechtlichen Beratung überwiegend deutscher und internationaler Unternehmen in Frankreich (grenzüberschreitender Unternehmens- und Beteiligungskauf, Gesellschaftsrecht und internationales Vertragsrecht). Verfasser zahlreicher Publikationen zu Themen des deutsch-französischen Rechtsverkehrs. Seit 2004 Ständiger Mitarbeiter der RIW. Er ist seit vielen Jahren als Lehrbeauftragter der Universität Paris-Nanterres und als Dozent im Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“ der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster tätig.

## Internationales Wirtschaftsrecht

### Kein Erlass eines Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses auf Grund eines nicht vollstreckbaren Mahnbescheids

**EuGH** (6. Kammer), Urteil vom 7. 11. 2019 – Rs. C-555/18; K.H.K. gegen B.A.C. u. a.

**Tenor**

1. Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein nicht vollstreckbarer Mahnbescheid wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht unter den Begriff „öffentliche Urkunde“ im Sinne dieser Vorschrift fällt.

2. Art. 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 655/2014 ist dahin auszulegen, dass ein laufendes Mahnverfahren wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende als „Verfahren in der Hauptsache“ im Sinne dieser Vorschrift qualifiziert werden kann.

3. Art. 45 der Verordnung Nr. 655/2014 ist dahin auszulegen, dass Gerichtsferien nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Vorschrift fallen.

Verordnung (EU) Nr. 655/2014 Art. 4, 5, 45

**Aus den Gründen**

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2014, L 189, S. 59).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen K.H.K. auf der einen und B.A.C. sowie E.E.K. (im Folgenden zusammen: Schuldner) auf der anderen Seite, in dem K.H.K. versucht, eine von ihm gegen B.A.C. und E.E.K. geltend gemachte Forderung u. a. mittels eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zwangsweise einzutreiben.

**Rechtlicher Rahmen**

**Unionsrecht**

3 In den Erwägungsgründen 5, 13, 14 und 37 der Verordnung Nr. 655/2014 heißt es:

„(5) Nationale Verfahren zur Erwirkung von Sicherungsmaßnahmen etwa in Gestalt von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung gibt es in allen Mitgliedstaaten; allerdings unterscheiden sie sich hinsichtlich der Bedingungen für ihren Erlass und der Effizienz ihrer Ausführung beträchtlich voneinander. Außerdem kann sich die Inanspruchnahme nationaler Sicherungsmaßnahmen in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug als aufwändig erweisen, vor allem wenn der Gläubiger mehrere Konten in verschiedenen Mitgliedstaaten vorläufig pfänden lassen will. Daher scheint es erforderlich und angemessen, ein verbindliches und unmittelbar geltendes Rechtsinstrument der Union zu erlassen, mit dem ein neues Unionsverfahren eingeführt wird, das in grenzüberschreitenden Fällen die vorläufige Pfändung von Geldern auf Bankkonten in einer effizienten und zügigen Weise ermöglicht. ...“